

B e s c h l u s s v o r l a g e

Betreff: Beschluss zur Trägerschaft der Kindertagesstätte Altkirchen**Einreicher: Bürgermeister**

Beratungsfolge	10. TA Sozialausschuss	Am 17.11.2020	Abstimmung	
			Ja-Stimmen	8
			Nein-Stimmen	4
			Stimmenthaltung	1
Beratungsstatus	nicht öffentlich vorberatend			

Beratungsfolge	17. Stadtratssitzung	Am 10.12.2020	Abstimmung	
			Ja-Stimmen	
			Nein-Stimmen	
			Stimmenthaltung	
Beratungsstatus	öffentlich beschließend			

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat Schmölln beschließt:

Die Stadtverwaltung Schmölln wird beauftragt die Trägerschaft der Kindertagesstätte Altkirchen zur Betreuung an einen freien Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII zeitnah auszuschreiben.

Nach der Bewertung der eingereichten Ausschreibungsunterlagen behält sich der Stadtrat Schmölln den Entschluss über die Abgabe an einen freien Träger oder in kommunale Trägerschaft vor.

Das Ergebnis der erfolgten Ausschreibung (inklusive Auswertung der eingereichten Unterlagen und Bewertung anhand festgelegter Auswahlkriterien) wird im Sozialausschuss präsentiert.

Sachdarstellung:

Am 15. Oktober 2020 hat der Stadtrat der Stadt Schmölln den Baubeschluss für den Neubau einer zweigeschossigen Kindertagesstätte Am Freibad, Ortsteil Altkirchen, gefasst.

Die Gemeinden haben entsprechend den Vorgaben des Thüringer Kindergartengesetzes die Pflicht zur Bereitstellung der erforderlichen Plätze für die Kindertagesbetreuung. Wenn sie die Kindertagesstätte nicht selbst betreiben (wollen), haben sie einen anerkannten freien Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII mit der Betreuung zu beauftragen.

Sollten wir uns für die Ausschreibung an einen freien Träger entscheiden, sollten bei der Auswahl - neben monetären Aspekten - gleichermaßen qualitative Zuschlagskriterien eine Rolle spielen.

Qualitätsstandards der Kinderbetreuung sind sowohl beim freien, als auch beim kommunalen Träger identisch. So werden durch die bestehenden Gesetze und Verordnungen Anregungen und Richtlinien vorgegeben und durch die jeweilige Kita-Fachberatung vor Ort wird die pädagogische Arbeit in den jeweiligen Einrichtungen unterstützt.

Für die zu erteilende Betriebserlaubnis nach § 9 ThürKigaG i.V.m. § 45 SGB VIII muss jeder Träger (egal ob freier oder kommunaler) die vom Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie überprüften gesetzlichen Vorgaben (z.B. räumliche, personelle Ausstattung mit pädagogischen Fachkräften und Fortbildung) gleichermaßen erfüllen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die bestehende Kindertagesstätte Spatzennest in Altkirchen sowohl über pädagogisches Fachpersonal verfügt, als auch nach einer pädagogischen Konzeption arbeitet, die jederzeit auf einen errichteten Neubau und die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden kann. Ein generationenübergreifendes Miteinander und die Realisierung verschiedener Angebote Alt und Jung gemeinsam kann auch durch eine Anpassung des bestehenden Konzeptes erfolgen.

Vorteile des kommunalen Trägers bestehen bei der Personalgewinnung (öffentlicher Dienst), bei der direkten Kontrollmöglichkeit und des Mitspracherechtes der Kommune auf das Geschehen in der Kita (schnelle und kurze Wege in jeder Lage, Einhaltung Personalschlüssel, flexible Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen, Verpflegung, Öffnungs- und Betreuungszeiten, pädagogische Angebote und Fortbildungen, direkte und sichere Kommunikation mit der Kita-Leitung). Bei Problemlagen (kurzfristige Bedarfe) und notwendigen Änderungen kann sofort und direkt auf die Kita-Leitung zugegriffen und reagiert werden (z.B. durch überplanmäßige Ausgaben). Gleichwohl ist es den Eltern möglich jederzeit auf kurzem Weg mit dem Träger Kontakt aufzunehmen. Es besteht zudem ein direkter Einfluss der Kommune auf die Ver- und Zuteilung der Plätze.

Kostentechnisch ist anzumerken, dass viele freie Träger ihre Tarifverträge und Entgeltordnungen schrittweise an das Lohnniveau im öffentlichen Dienst angleichen, um dem Fachkräftemangel zu begegnen.

Freie Träger binden die Eltern häufig aktiver in den Kita-Alltag ein als kommunale Träger – positive Effekte von Fördervereinen werden häufig genutzt. Die Konzepte freier Träger sind – wie die kommunalen Trägerkonzepte – vielfältig.

Die Entscheidung über die Trägerschaft wurde bisher noch nicht vom Stadtrat getroffen. Es empfiehlt sich diese Entscheidung zeitnah zu treffen, um eine frühzeitige Beteiligung eines evtl. freien Trägers zu ermöglichen.

Sven Schrade
Bürgermeister
der Stadt Schmölln